

Schulartsspezifische Regelungen zur Schulbuchlistenenerstellung und Lerngruppenzuordnung

Stand: 10.11.2015

Inhalt

1. G8-Gymnasien	1
2. Schwerpunktschulen	2
3. Berufsbildende Schulen.....	3

1. G8-Gymnasien

Gymnasien, die seit dem Schuljahr 2011/2012 G8-Jahrgänge vorhalten, müssen bei der Erstellung der Schulbuchliste für die Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2016/2017 berücksichtigen, dass diese Jahrgangsstufe erstmals der gymnasialen Oberstufe zugerechnet wird (Sekundarstufe II). Somit ist die Auswahl der Lernmittel entsprechend anzupassen.

Bitte überprüfen Sie, ob die Titel der Ihnen durch das System vorgegebenen Schulbuchliste der Jahrgangsstufe 10 tatsächlich für die Oberstufe verwendet werden sollen. Hintergrund ist, dass die vorgegebene Schulbuchliste noch auf den Lernmitteln des ursprünglichen G9-Zuges aus dem Vorjahr basiert, für den die Jahrgangsstufe 10 noch zur Sekundarstufe I gehörte.

Darüber hinaus sind im Bedarfsfall weitere Titel aus dem Schulbuchkatalog 2016/2017, die für die Sekundarstufe II vorgesehen sind, in der Schulbuchliste zu ergänzen. Dies ist möglich, da Sie Lernmittel, die laut Schulbuchkatalog erst ab der Jahrgangsstufe 11 vorgesehen sind, auch zur Schulbuchliste der Jahrgangsstufe 10 hinzufügen können. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

Verwenden Sie die Funktion „Buch hinzufügen“ in der Schulbuchliste der Jahrgangsstufe 10. Wenn Sie nach dem hinzuzufügenden Lernmittel mit Hilfe der Suchmaske suchen, müssen Sie den Filter „Jahrgangsstufe“ deaktivieren. Suchen Sie am besten nur nach der gewünschten ISBN oder dem Titel. Auf diese Weise können Sie den gewünschten Oberstufentitel auffinden und zur Schulbuchliste der Jahrgangsstufe 10 hinzufügen.

Es gibt in den oben beschriebenen Fällen somit zwei Jahrgangsstufen, die an einer Schule gleichzeitig in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Jahrgangsstufen 10 und 11). Dies hat zur Folge, dass in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 entsprechende Anpassungen der Schulbuchlisten der Jahrgangsstufen 12 und 13

erfolgen müssen. Der G8-Jahrgang „wächst“ im Schuljahr 2016/2017 weiter auf, bis es schließlich 2017/2018 keine Jahrgangsstufe 13 mehr gibt und somit auch keine entsprechende Schulbuchliste.

Für G8-Gymnasien, die erstmals seit dem Schuljahr 2012/2013 oder später G8-Jahrgänge vorhalten, gelten die o. g. Hinweise entsprechend, sobald der erste G8-Jahrgang in die gymnasiale Oberstufe eintritt.

2. Schwerpunktschulen

Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, u. a. indem diese Schülerinnen und Schüler zusätzliche oder andere Lernmittel erhalten als andere Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse.

Den betroffenen Schülerinnen und Schülern wird so die Möglichkeit geboten, im eigenen Lerntempo die Unterrichtsinhalte zu bewältigen. Der Unterricht ist – wenn erforderlich – zieldifferent und orientiert sich an den Lernzielen der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

Um dem gerecht werden zu können, gibt es für Schwerpunktschulen im Rahmen der Schulbuchausleihe Sonderregelungen.

Auch Schwerpunktschulen müssen ihre Schulbuchlisten und die Lerngruppenzuordnung fristgerecht laut Zeitplan im Schulportal abgeschlossen haben. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist in manchen Fällen eine konkrete Entscheidung über das zu verwendende Lernmittel erst zum Schuljahresbeginn möglich. Hintergrund ist, dass die Fach- und Förderschullehrkräfte der Schwerpunktschule erst den aktuellen Lernstand der Schülerin oder des Schülers einschätzen müssen, bevor individuelle Lernmittelentscheidungen getroffen werden können. Dies gilt insbesondere in den Eingangsklassen (Klassenstufe 1 an Grundschulen und Klassenstufe 5 an weiterführenden Schulen).

Die Hauptbestellung der Lernmittel erfolgt seitens der Schule, also zu einem Zeitpunkt, zu dem möglicherweise noch nicht alle individuellen Schulbuchentscheidungen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefallen sind.

Wie ist zu verfahren?

1. Schwerpunktschulen ergänzen alle Lernmittel, deren Einsatz im Unterricht für Schwerpunktschülerinnen und Schwerpunktschüler bereits absehbar ist, fristgerecht in den Schulbuchlisten der jeweiligen Jahrgangsstufe. Die Schulbuchliste ist auch dann als vollständig zu markieren, falls ggf. für einzelne Schwerpunktschülerinnen und Schwerpunktschüler Entscheidungen offen sind.

2. Schwerpunktschulen schließen die Lerngruppenzuordnung bei den Schülerinnen und Schülern gemäß Zeitplan ab und markieren diese als vollständig, falls nach

Einschätzung der Schule keine Änderungen mehr absehbar sind. Ergeben sich nachträglich notwendige Änderungen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, so müssen diese unverzüglich im Schulportal abgebildet werden.

3. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nutzen das reguläre Zeitfenster für die Bestellung im Rahmen der Ausleihe gegen Gebühr (siehe Zeitplan). Im Falle von nach der Bestellung erfolgenden Änderungen der Lerngruppen haben die Eltern ein Rücktrittsrecht, da sich aufgrund der Lerngruppenänderung möglicherweise auch die Höhe des von ihnen zu zahlende Leihentgelts verändert.

4. Schulen bestellen die notwendigen Lernmittel für alle an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß Zeitplan.

5. Wird aufgrund des ermittelten Lernstands der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Schuljahresbeginn festgestellt, dass zusätzliche oder andere Lernmittel benötigt werden, ergänzt die Schule die Schulbuchlisten **nach den Sommerferien**. Darüber hinaus ändert sie die Lerngruppenzuordnung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Schulportal und führt eine Nachbestellung innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen nach den Sommerferien durch.

6. Der Schulträger ergänzt das Ausleihpaket durch die nachbestellten Lernmittel und händigt das Lernmittelpaket zeitnah aus.

7. Die Schulträger buchen das Leihentgelt gemäß Zeitplan von den an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmenden Eltern ab. Alle Lerngruppenzuordnungen müssen **bis spätestens 14. Tag des Vormonats** abgeschlossen sein, auch die der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Eingangsklassen der Schwerpunktschulen. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Änderungen bei der Abbuchung der Leihgebühr berücksichtigt werden können. Beispiel: Erfolgt die planmäßige Abbuchung am 1. November, müssen alle Änderungen bis zum 14. Oktober eingetragen sein.

3. Berufsbildende Schulen

Berufsbildende Schulen erhalten eine verlängerte Frist für Korrekturen der Lerngruppenzuordnung in den Eingangsklassen (bis 19.09.2014). Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Zeitplan und den Erläuterungen: <http://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/verfahren-und-termine/termine-schuljahr-201415.html>